SACHSEN-ANHALT
Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien

12.02.2026

Uwe Zischkale

Veröffentlichung / Inkrafttreten/ FAQ, Erläuterungen

Veröffentlichung

- Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, ausgegeben in Magdeburg am 26. September 2025, S. 658.

§ 10 Inkrafttreten

- Dieses Gesetz trat am **01. Oktober 2025** in Kraft.

FAQ / Erläuterungen

- Erläuterungen und Hinweise zum Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz finden sich auf der **Homepage des MWU**:
- https://mwu.sachsen-anhalt.de/energie/erneuerbare-energien/akzeptanz-und-beteiligungsgesetz/**erlaeuterungen**
- https://mwu.sachsen-anhalt.de/energie/erneuerbare-energien/akzeptanz-und-beteiligungsgesetz

Ziel des Gesetzes

- **Erfüllung der Zielvorgabe aus dem Koalitionsvertrag 2021 - 2026**
- *„Bei jedem gewerblichen Neubau von Windkraft- und PV-Anlagen muss auch die **Gemeinschaft vor Ort profitieren**, denen entsprechende Belastungen zugemutet werden. Deshalb **sollen die Kommunen eine angemessene laufende Abgabe erhalten**. Dazu sind die Voraussetzungen (Änderung Kommunalverfassungsgesetz und so weiter) zu schaffen.“*

→Stärkung der Akzeptanz für erneuerbare Energien vor Ort

Rechtsanspruch auf Zahlung einer nichtsteuerlichen Abgabe

- **Rechtsanspruch auf Zahlung einer nichtsteuerlichen Abgabe**
- **Verbindliche Regelung zur Zahlungsverpflichtung**
- **verlässliche Einnahmequelle für die Gemeinden**

Zahlungsverpflichtung

§ 2

Zahlungs-verpflichtung

- **Betreiber** von **Windenergieanlagen** mit einer installierten Leistung von mehr als 1 000 Kilowatt

  und

- **Freiflächenanlage**n in Sachsen-Anhalt,

- sofern die jeweilige Anlage **nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen** wurde.

(**Ausnahme:** Bürgerenergiegesellschaften, bei denen 75 % der Stimmrechte bei natürlichen Personen mit Hauptwohnsitz in anspruchsberechtigter Gemeinde liegen)

Anspruchsberechtigte Gemeinden

§ 3

Anspruchs-berechtigte

Gemeinden

- Gemeinden, deren **Gemeindegebiet** sich ganz oder teilweise **im Umkreis von 2 500 Metern um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes der jeweiligen Windenergieanlage befindet**
- Gemeinden, auf deren **Gemeindegebiet** die **Freiflächenanlage errichtet ist**
- Sofern **mehrere Gemeinden** betroffen sind, wird der Zahlungsanspruch entsprechend der **prozentualen Flächenanteile der einzelnen Gemeinden** auf diese **aufgeteilt**.

Allgemeines zur Abgabe

§ 4

Höhe und Fälligkeit der Abgabe

- **Zahlungsanspruch entsteht kraft Gesetz**
- **Verwaltungsaufwand** wird für die Gemeinden als **gering** eingeschätzt, weil:
- Die **Ermittlung der konkreten Zahlungsansprüche obliegt den Anlagenbetreibern**, § 4 III 4
- Die **Berechnung** ist **auf Verlangen** der anspruchsberechtigten Gemeinde **offenzulegen,** § 4 III 5

Grundanwendungsfall: Höhe und Fälligkeit der Abgabe

§ 4

Höhe und Fälligkeit der Abgabe

- Jährliche Abgabe:
- **0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich erzeugte Strommenge**, **(0,15 Cent)**
- **mindestens 5,50 Euro je Kilowatt Nennleistung** bei **Windenergieanlagen (2,75 Euro)**
- **mindestens 2,50 Euro je Kilowatt-Peak Nennleistung bei Freiflächenanlagen (1,25 Euro)**

- **bei ganzjährig ungeförderten (nach EEG) Anlagen → Reduzierung der Abgabe um 50 %**
- bei **vom Betreiber unverschuldeter, länger als 30 Tage andauernder Ausfallzeit** einer Anlage → **Abgabe entfällt anteilig für die Dauer der Ausfallzeit**

Berechnungsbeispiel Windenergieanlage

Windenergieanlage mit 5 Megawatt - Volllaststunden im Jahr mit z.B. 2.500 Stunden

- (5.000 Kilowatt x 2.500 h) tatsächliche erzeugte Strommenge (Monitoring System des Anlagenbetreibers) x 0,003 € je kWh = 37.500,00 €

Windenergieanlage mit 6 Megawatt - Volllaststunden im Jahr mit z.B. 2.800 Stunden

- (6.000 Kilowatt x 2.800 h) tatsächliche erzeugte Strommenge (Monitoring System des Anlagenbetreibers) x 0,003 € je kWh = 50.400,00 €

Bei Unterschreitung → Mindestabgabe: 5.000 kW Nennleistung x 5,50 € = 27.500,00 €; 6.000 kW Nennleistung x 5,50 € = 33.000 €

Prüfung: über Abrechnung des Netzbetreibers – dort eingespeiste Strommenge → tatsächliche erzeugte Strommenge kann nicht unter diesem Wert liegen

Alternative Beteiligungsmodelle

§ 5

Alternative

Beteiligungs modelle

Neben dem Grundanwendungsfall nach § 4 besteht die **Möglichkeit zum Abschluss individueller Beteiligungsvereinbarungen** zwischen Anlagenbetreiber und Gemeinde.

Bei Abschluss einer

- **angemessenen (Höchstgrenze 0,3 Cent – Berechnung nach EEG)**
- **schriftlichen Beteiligungsvereinbarung**

→ entfällt für die Dauer der Erfüllung die Zahlungspflicht zur Abgabe in Bezug auf den Grundanwendungsfall.

Alternative Beteiligungsmodelle

§ 5

Alternative

Beteiligungs modelle

- zb. **Vereinbarung nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Höchstgrenze 0,2 Cent) →** Erstattungsmöglichkeit für Anlagenbetreiber nach § 6 EEG
- Zb. **unmittelbare Beteiligungen der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden nach § 3 Abs. 1**.
- **Angemessenheit:**

Angemessen ist eine Vereinbarung nur, bis zur Obergrenze von 0, 3 Cent/kWh der tatsächlich eingespeisten und fiktiven Strommenge (= Berechnung nach EEG).

Es bedarf demnach **vorab einer zwingend notwenigen Fiktiv - Berechnung ob das beabsichtigte Beteiligungsmodell die Endsumme von 0, 3 Cent/kWh der tatsächlich eingespeisten und fiktiven Strommenge im Falle einer WEA (= Berechnung nach EEG) nicht überschreitet.**.

- Nur auf die Vereinbarung eines **angemessenen** Beteiligungsmodells besteht ein Rechtsanspruch – auf alle Vereinbarungen darüber hinaus besteht kein Rechtsanspruch

Zweckbindung (Verwendung der Mittel)

§ 6

Zweckbindung

- Gemeinden haben die Mittel aus der Abgabe **zur Steigerung der Akzeptanz für den Ausbau der erneuerbaren Energien bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zu verwenden**.

- **beispielhafte Maßnahmen:**
  - Aufwertung des Ortsbildes
  - Förderung von Aktivitäten oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen
  - Errichtung und Sanierung kommunaler Gebäude

Zweckbindung (Verwendung der Mittel)

§ 6 Zweck-bindung

Ausnahme! :

- vereinnahmte Mittel aus der Abgabe dürfen **nicht für Pflichtaufgaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder § 6 des Kommunalverfassungsgesetzes verwendet werden**
- (Standesamtliche Aufgaben, Bauaufsicht, Pass- u. Ausweiswesen, …)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !